

Dieses Blatt er-
scheint jeden Mitt-
woch und Sonn-
abend. Der Abonne-
mentshr. pro Jahr
ist von Auswärtigen
mit 3 *M* 75 *S* bei der
nächsten Postanstalt,
von Hiesigen mit
3 *M* im Intell.
Compt. zu entrichten.



Inserate, sowohl v.
Behörden, als auch
v. Privatpersonen,
werden in Danzig
im Intelligenz-
Compt. Topengasse 8
angenommen. Preis
der gewöhnlichen
Zeile 20 *S*

Kreis- und Anzeige-Blatt

für den

Kreis Danziger Höhe.

N^o 92.

Danzig, den 16. November.

1895.

Amtlicher Theil.

I. Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths.

1.

Ansprache an die Bevölkerung

über

das Wesen und die Bedeutung der Volkszählung am 2. Dezember 1895.

Gegen Ende dieses Monats wird im ganzen preussischen Staate jeder Haushaltungsvorstand sowie jede einzeln lebende Person, welche eine besondere Wohnung inne hat und eigene Wirtschaft führt, durch einen Zähler einen Zählbrief erhalten. Letzterer enthält ein Haus-haltungsverzeichnis nebst der erforderlichen Zahl von Zählarten und eine auf die Innenseite des Zählbriefes aufgedruckte Anweisung zur Ausfüllung dieser Zählpapiere, nach welcher die Haus-haltungsvorstände für jede in der Nacht vom 1. zum 2. Dezember d. Js. — wenn auch nur vorübergehend — in der Haushaltung anwesende Person die darin gestellten Fragen zu beant-worten haben.

Diese Zählbriefe, Haus-haltungsverzeichnisse und Zählarten nebst den von den Zählern selbst aufzustellenden Kontrollisten und den von den Gemeindebehörden einzureichenden Urteilsten bilden die unentbehrlichen Unterlagen der Volkszählung, welche auf Beschluß des Bundesrathes vom 11. Juli d. Js. am 2. Dezember d. Js. im ganzen Deutschen Reiche stattfinden wird.

Daß derartige Ausnahmen des Standes der Bevölkerung von Zeit zu Zeit erforderlich sind, ist wohl allgemein anerkannt; sie sind unentbehrlich für vielerlei Aufgaben der Reichs-, Staats- und Gemeindeverwaltung sowie das beste Mittel, das Volk nach den verschiedensten Richtungen eingehend kennen zu lernen. Das Ergebniß der Volkszählung soll die Grundlage bilden zur Vertheilung der Leistungen der Bundesstaaten an das Deutsche Reich sowie zur Vertheilung gemeinsamer Einnahmen des Reiches an die Bundesstaaten, ferner zur richtigen Vertheilung mannigfacher, für Staats- und Gemeindezwecke aufzubringender Lasten oder öffentlicher Vortheile, zur Abgrenzung der Wahlbezirke, zum Ausschleiden von Städten aus dem Kreisverbande zur Ausprägung von Silber- und Scheidemünzen, zur Vertheilung des Ersatzbedarfes für das Heer und die Flotte sowie zu vielen anderen wichtigen Angelegenheiten. Es liegt deshalb im eigensten Interesse aller Landesbewohner, nach besten Kräften dazu beizutragen, daß die Volkszählung ein möglichst vollständiges und zuverlässiges Ergebniß liefere. Es dürfen eben so wenig Personen, welche am Zählungstage in der Haushaltung anwesend waren, ungezählt bleiben wie solche Personen gezählt werden, welche abwesend und deshalb anderwärts zu zählen waren.

Bevor der Haushaltungsvorstand bezw. die einem solchen gleich zu achtende einzeln lebende Person zur Ausfüllung des Haushaltungsverzeichnisses und der Zählkarten schreitet, sollte er sich mit dem Inhalte der Anleitung hierzu, welche sich auf der Innenseite des Zählbriefes findet, vertraut machen.

Die Ermittlung der Zahl der ortsanwesenden Bevölkerung ist zwar für einige Aufgaben der Verwaltung hinreichend; aber sie ist nicht der allrings Zweck der Volkszählung, welche außerdem noch eine Anzahl tatsächlicher Verhältnisse und Eigenschaften der einzelnen Bewohner und der von diesen gebildeten Familien und sonstigen Gemeinschaften feststellen soll. Sowie ein sorgsamer Hausvater und jeder gewissenhafte Geschäftsmann sich von Zeit zu Zeit eine Uebersicht seiner Vermögenslage und seines Besitzstandes verschaffen muß, so bedarf auch der Staat und jede, namentlich jede größere Gemeindegemeinschaft verlässlicher Auskunft über das Alter und Geschlecht, den Familienstand und Beruf, das Religionsbekenntniß, die Staatsangehörigkeit und verschiedene andere persönliche Verhältnisse seiner Bevölkerung. Auf keine Weise sonst als durch eine Volkszählung lassen sich brauchbare Unterlagen für alle auf die Volkskraft und das Volksleben bezüglichen Untersuchungen beschaffen und die Nachweise dafür gewinnen, unter welchen Bedingungen unser Volk lebt, arbeitet und schafft. Ein Volk, welches sich selbst kennen lernen und sich über seine Größe und Bedeutung im Vergleiche zu anderen Völkern sicher unterrichten will, kann der Volkszählung nicht entbehren, und wenn diese, wie bei uns, nur von fünf zu fünf Jahren stattfindet, so darf von dem Pflichtgeföhle der Bewohner wohl gefordert werden, daß sie sich nach Möglichkeit, sei es in dem Ehrenamte eines Mitgliedes der Zählungskommission bezw. eines Zählers, sei es als Haushaltungsvorstand, an dem Gelingen dieser Aufnahme theilnehmen. Die den Haushaltungsvorständen und diesen gleich zu achtenden einzeln lebenden Personen hierbei zufallende Aufgabe ist nicht sonderlich schwierig oder auch nur zeitraubend und besteht lediglich in der gewissenhaften und vollständigen Ausfüllung der den Inhalt des Zählbriefes bildenden Erhebungssformulare, welche nur Fragen enthalten, deren Beantwortung im öffentlichen Interesse unerlässlich und mit keinerlei persönlichem Nachtheil für den Haushaltungsvorstand oder die Angehörigen seiner Familie verbunden ist; denn seitens des königlichen statistischen Bureau's werden die durch die Volkszählung gewonnenen Nachrichten über einzelne Personen niemals veröffentlicht oder irgend wohin, auch nicht an Behörden mitgetheilt. Ebenso wenig werden diese Nach-

richten seitens der Steuerverwaltung oder sonst zu fiskalischen Zwecken verwerthet. Jedermann kann sich versichert halten, daß die in die Zählarten eingetragenen Angaben über das Alter, den Familienstand, das Religionsbekenntniß, die Staatsangehörigkeit, die Berufs- und Erwerbsthätigkeit, die Berufsstellung, die etwaige Beschäftigungslosigkeit bezw. Zugehörigkeit zu den im aktiven Dienste des Heeres und der Marine stehenden Militärpersonen oder den ältesten Jahrgängen des Landsturmes sowie das etwaige Vorhandensein körperlicher oder geistiger Mängel oder Gebrechen auch gelegentlich der Bearbeitung der Zählpapiere im königlichen statistischen Bureau nur in die statistischen Tabellen übergehen, in denen der einzelne Mensch nicht mehr erkennbar ist. Nach beendigter Auszählung werden die hier verbliebenen Haushaltungsverzeichnisse und Zählarten eingestampft.]

Außer der vollständigen und wahrheitsgemäßen Ausfüllung der im Zählbriefe enthaltenen Zählpapiere hat der Haushaltungsvorstand auch dafür Sorge zu tragen, daß diese Papiere vom Mittage des 2. Dezember d. Js. ab zur Abholung durch den Zähler bereit liegen und diesem auch dann eingehändigt werden, wenn er selbst nicht zuhause ist. Diese Rücksicht dürfen die Zähler sicherlich beanspruchen, da sie eines Ehrenamtes walten und in dessen Ausübung die Eigenschaft eines öffentlichen Beamten besitzen. Diese Männer haben sehr viel mehr Zeit und persönliche Mühsal aufzuwenden als die Haushaltungsvorstände, welche deswegen verpflichtet sind, ihnen unnütze Wege zu ersparen und durch bereitwillige Auskunftertheilung auf etwaige Anfragen die Ausübung ihres doch nur der öffentlichen Wohlfahrt dienenden Amtes thunlichst zu erleichtern.

Die Zähler vertheilen die Zählpapiere und haben sie beim Wiedereinsammeln zu prüfen sowie nöthigenfalls zu ergänzen; auch liegt in ihrer Hand die Aufnahme der Wohnstätten und die Ermittlung der in diesen vorhandenen Haushaltungen bezw. einer solchen gleich zu achtenden einzeln lebenden Personen. Von der Umsicht der Zähler und deren Zusammenwirken mit den Haushaltungsvorständen hängt das Gelingen der Volkszählung vorzugsweise ab. Preußen bedarf rund 230 000 Zähler und ebenso vieler Zähler-Stellvertreter, und es ist nicht leicht für die mit der Ausführung der Volkszählung betrauten Gemeindebehörden, geeignete und zur Uebernahme dieses Ehrenamtes bereite Persönlichkeiten in der erforderlichen Zahl zu gewinnen. Deshalb darf wohl erwartet werden, daß alle noch hinreichend rüstigen und in ihrem Amte für einige Tage abkömmliche Reichs-, Staats- und Gemeindebeamten sowie die an höheren, Mittel- und Volksschulen angestellten und durch das Ausfallen des Unterrichts am Zählungstage dienstfreien Lehrer einer an sie ergehenden Aufforderung der Gemeindebehörde, das Ehrenamt eines Zählers zu übernehmen, bereitwillig Folge leisten und auch bei dieser Gelegenheit dem öffentlichen Interesse ihre Dienste widmen werden.

Die diesjährige Volkszählung ist, da der 1. Dezember auf den 1. Adventssonntag fällt, durch Beschluß des Bundesrathes auf den nächstfolgenden Tag verlegt worden. Die Aufnahme selbst durfte nicht etwa deswegen unterbleiben, weil bereits in diesem Jahre, am 14. Juni, eine allgemeine Berufs- und Gewerbebezählung stattgefunden hat; denn durch die letztbezeichnete statistische Erhebung ist der Stand der Bevölkerung nur nebenher ermittelt worden: auch fand die Zählung zu einer Zeit statt, in welcher die Bevölkerung in starker Bewegung ist und sich deswegen ganz anders vertheilt als zu Anfang Dezember. Da sind in Deutschland weitaus die meisten Menschen in ihrem Wohnorte anzutreffen und bleiben dort auch bis gegen Weihnachten, so daß noch während

einiger Wochen nach dem Zählungstage die Ergänzung unvollständig ausgefüllter Zählpapiere durch Rückfrage bei den betreffenden Personen möglich ist. Aber auch noch aus einem anderen Grunde war die Winterzählung geboten, nämlich zur Verbesserung der bei der Berufs- und Gewerbe-zählung erhobenen Statistik der Beschäftigungslosen. Die klimatischen Verhältnisse Deutschlands bedingen es, daß einige Erwerbszweige (z. B. das Baugewerbe, die Landwirtschaft) während mehrerer Monate nicht betrieben werden können, während andererseits nur wenige Erwerbszweige (z. B. die mit Eisport in Verbindung stehenden Betriebe, gewisse auf das Weihnachtsfest bezügliche Gewerbe, das Baumsägen in der Forstwirtschaft) ausschließlich im Winter Arbeiter beschäftigen. Gelegentlich der Berufs- und Gewerbe-zählung sind deshalb verhältnismäßig wenige Beschäftigungslose ermittelt worden, und die bevorstehende Volkszählung wird deren voraussichtlich eine erheblich größere Zahl nachweisen.

Wir erwarten von dieser Zählung wie von den vorhergegangenen zuverlässige Auskunft über den gegenwärtigen Zustand der Bevölkerung und werden keine Mühe scheuen, um ihr Ergebnis so schnell wie möglich festzustellen und zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, damit es für die Gesetzgebung, Verwaltung und Wissenschaft, sowie für das gesammte Volk nutzbar gemacht wird.

Berlin, den 4. November 1895.

Königliches statistisches Bureau.
B l e n d.

Sämmtliche Orts-Vorstände beauftrage ich, den Inhalt dieser Ansprache ortsüblich den Bewohnern bekannt zu machen und dieselben über das Wesen und die Zwecke der bevorstehenden Volkszählung zu belehren.

Die Gemeinde-Vorsteher haben die Ansprache in der nächsten Gemeinde-Versammlung vorzulesen.

Danzig, den 11. November 1895.

Der Landrath.

2. Zur Herbeiführung einer sichern Kontrolle darüber, daß die aus einem Schulbezirk in einen andern verziehenden Schulkinder in ihrem neuen Wohnort ohne Verzug eingeschult werden, bestimmen wir Folgendes:

1. Sobald ein Schulkind aus seinem bisherigen Schulbezirk in einen andern übergeht, ist von dem bisherigen Lehrer (Hauptlehrer, Rektor) eine Ueberweisungskarte nach dem unten folgenden Muster auszufüllen und dem Lehrer (Hauptlehrer, Rektor) der andern Schule durch die Post portofrei zu übersenden. Im Schülerverzeichnis und in der Absententliste ist ein Vermerk darüber zu machen, wann und an wen die Ueberweisung abgesandt ist.

2. Der Lehrer (Hauptlehrer, Rektor) welcher die Ueberweisung erhält, hat für die weitere Einschulung des Kindes sogleich Sorge zu tragen und spätestens innerhalb 8 Tagen dem bisherigen Lehrer mittelst der nach dem gleichfalls unten folgenden Muster aus-

zufüllenden Antwortkarte anzuzeigen, ob das Kind in der Schule des neuen Wohnorts angemeldet oder nicht auffindbar ist.

3. Auf Grund dieser Antwort hat der bisherige Lehrer entweder in seinen Listen das Kind als an dem neuen Wohnort eingeschult zu bezeichnen oder, falls die anderweitige Einschulung nicht innerhalb 10 Tagen nachgewiesen ist, seinem Kreischulinspektor (in Elbing der Schuldeputation) unter vollständiger Mittheilung der in der Ueberweisungskarte enthaltenen Angaben, sogleich schriftliche Anzeige zu machen.

Auch hiervon ist ein Vermerk in das Schülerverzeichnis und in die Absentensliste einzutragen. Ebenso ist zu verfahren, wenn der Lehrer nicht gleich beim Abgang des Kindes ermitteln konnte, wohin es verzogen ist.

4. Die weiteren Nachforschungen sind alsdann sogleich von dem Königlichen Kreischulinspektor (in Elbing von der Schuldeputation) einzuleiten und nöthigenfalls durch Inanspruchnahme der Polizeibehörde zum Abschluß zu bringen.

5. Die Ueberweisungs- und Antwortkarten sind von den Empfängern bei den Schulakten aufzubewahren.

6. Die Formulare für die Doppelkarten (Ueberweisungs- und Antwortkarten) werden von der hiesigen Buchdruckerei von A. Schrotz, Danzig, Heil. Geistgasse 83, in der Form von Postkarten mit Antwort hergestellt werden und können von da auf Kosten der Schulkasse zum Preise von 2 ~~Mk~~ für 100 Stück bezogen werden.

Auch die Portokosten (10 \mathcal{A} für jede Doppelkarte) sind von der Kasse derjenigen Schule zu tragen, von der aus das Kind an eine andere Schule überwiesen wird.

Unsere Verfügung vom 25. November 1872 G. 1931,11 regelt, wie wir hier ausdrücklich bemerken, das bei der Umschulung von Schullindern zu beobachtende Verfahren für den besonderen Fall, daß die Kinder nicht den Wohnort wechseln, sondern von ihrem bisherigen Wohnorte aus eine andere als ihre Ortsschule gastweise besuchen.

Auch in diesem Falle ist die weitere Einschulung der Kinder in der oben zu 1 bis 5 angegebenen Weise zu kontrolliren.

Die Königlichen Kreis- und Ortsschulinspektoren (in Elbing die Schuldeputation) und die Königlichen Ortsschul-Inspektoren ersuchen wir, für die Ausführung der vorstehenden Bestimmungen Sorge zu tragen.

In jeder Schule ist ein Abdruck dieser Verfügung bei den Schulakten aufzubewahren.

Königliche Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
gez. Bergmann.

Die vorstehenden Bestimmungen bringe ich hierdurch zur Kenntniß der Herren Ortsschulinspektoren und Lehrer sowie der Schulvorstände.

Danzig, den 9. November 1895.

Der Landrath.

II. Verfügungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

3. Die Herren Minister der Finanzen und des Innern haben durch Erlaß vom 19. Oktober d. J. darauf hingewiesen, daß die durch die Uebersendung der auf Grund des Reichsgesetzes vom 10. Mai 1892 gezahlten Familienunterstützungen an die Gemeindebehörden entstehenden Postbestellgebühren, welche auch für die portofreien Sendungen zu entrichten sind, auf Reichsfonds oder auf die Staatskasse nicht übernommen werden können, sondern von den Gemeindebehörden getragen werden müssen, falls diese es nicht vorziehen, die für sie eingehenden Postsendungen von der betreffenden Poststelle abholen zu lassen.

Danzig, den 12. November 1895.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

4.

Im Namen des Königs!

In der Privatklagesache

der Bäckermeisterfrau Mathilde Merczat in Kl. Bölkau, Privatklägerin, gegen den Hofbesitzer Gustav Schönagel, daselbst, Angeklagten, wegen Beleidigung, hat das königliche Schöffengericht zu Danzig in der Sitzung vom 10. Oktober 1895, an welcher Theil genommen haben:

1. Gerichtsassessor Dr. Petschow, als Vorsitzender,
2. Schokoladenfabrikant Liebert, }
3. Kürschnermeister Kugelmann, } als Schöffen,

Advokat Grelnert als Gerichtsschreiber,

für Recht erkannt:

Der Angeklagte ist der öffentlichen Beleidigung in 3 Fällen schuldig und wird deshalb zu 15 — fünfzehn — Mark Geldstrafe, im Nichtbeitreibungsfalle zu 3 — drei — Tagen Gefängniß und in die Kosten des Verfahrens verurtheilt.

Gleichzeitig wird der Privatklägerin das Recht zuerkannt, die Verurtheilung des Angeklagten einmal nach Zustellung des rechtskräftigen Erkenntnisses auf Kosten des Angeklagten im Kreisblatt Danziger Höhe bekannt machen zu lassen pp.

gez. Dr. Petschow.

Ausgefertigt Danzig, den 19. Oktober 1895.

Demski, Sekretair.

Vorstehendes Urtheil hat die Rechtskraft beschritten.

Danzig, den 11. November 1895.

Weiss, Sekretär,

Gerichtsschreiber des königlichen Amtsgerichts XII.

5.

St e c k b r i e f.

Gegen den unten beschriebenen Arbeiter Julius Steinke, geboren am 12. August 1847 zu Schidlitz, Kreis Danzig, zuletzt in Kl. Krug bei Oliva wohnhaft, welcher flüchtig ist oder sich verborgen hält, soll eine durch vollstreckbares Urtheil der Strafkammer bei dem Königl. Landgericht zu Danzig vom 20. Juni 1895 erkannte Gefängnißstrafe von sechs Wochen vollstreckt werden. Es wird ersucht, denselben zu verhaften, in das nächste Gerichtsgefängniß abzuliefern, und zu den Acten II. G¹ 6/95 Nachricht zu geben.

Danzig, den 11. November 1895.

Königliche Staats-Anwaltschaft.

Beschreibung. Alter: 48 Jahre. Statur: mittel. Haare: schwarzbraun. Augen: dunkelbraun. Besondere Kennzeichen: An der rechten Hand sind nur der Daumen und Zeigefinger vorhanden, während die anderen Finger abgequetscht sind.

Nichtamtlicher Theil.

Die **A. Müller vorm. Wedel'sche Hofbuchdruckerei,**
Danzig, Jopengasse No. 8,

empfehl't den Herren Lehrern: die jetzt zu verwendenden Verfügungen sowie

Ueberweisungs- und Antwortkarten

zur Kontrolle der aus einem Schulbezirk in einen andern verzogenen Schulkinder behufs
sfortiger Einschulung.

Ich habe mich in Braust niedergelassen.

(Wohnung im Hause des Malermeisters Herrn Domansky.)

R. Wetzel, prakt. Thierarzt.

8.

Düngemittel

aller Art, sowie auch Palmkernmehl offerirt
billigst unter Gehaltsgarantie

Carl Tiede, Danzig, Jopengasse 91.

Beilage.